Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/20 6Ob680/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1988

Norm

ZPO §226 IIB2

Rechtssatz

Das Begehren mit dem Ziel, daß das Bestandobjekt von niemandem anderen als dem Beklagten benützt wird und daher von jedem anderen Benützer zu räumen ist, ist nicht bestimmt, sondern hat in dem im Mietvertrag zulässig vereinbarten Weitergabeverbot seine rechtliche Grundlage.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 680/88
  Entscheidungstext OGH 20.10.1988 6 Ob 680/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0037495

Dokumentnummer

JJR_19881020_OGH0002_0060OB00680_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at